

Anlage 1

(zu § 1)

Allgemeine Gebühren

Inhaltsübersicht (Überschriften in Kurzform)

1	Allgemeine Gebühren
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Urkunden, Zeugnisse
1.2	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken
1.3	Vervielfältigung von Karten
1.4	Nutzung von Diensträumen
1.5	Akteneinsicht
1.6	Sonstiges

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1	Allgemeine Gebühren	
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Urkunden, Zeugnisse	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,5 bis 25
1.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je Seite	1 bis 2,5
1.1.3	sonstige Bescheinigungen, Urkunden	1 bis 51
1.1.4	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	1 bis 25
1.2	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken – soweit nicht § 9 Nummer 2 GebGBbg Anwendung findet	
1.2.1	für die ersten 50 Seiten DIN-A4, schwarz-weiß, je Seite	0,5
1.2.2	jede weitere Seite	0,15
1.2.3	für Seiten im Format DIN-A3, je Seite	1
1.2.4	Farbkopien, je Seite	1 bis 5
1.2.5	Erstellung von Fotodokumentationen oder Lichtbildmappen	nach Aufwand, mindestens aber 10
1.2.6	Überlassung von elektronischen Daten	je Datei 2,5, je Vorgang höchstens 41
1.3	Vervielfältigung von Karten	
1.3.1	als Schwarz-Weiß-Kopie	
	DIN-A4	0,5
	DIN-A3	1
	DIN-A2	2
	DIN-A1	4
	DIN-A0	8

1.3.2	als Farbkopie oder Computerausdruck bis DIN-A3 größer als DIN-A3	5 8
1.4	Nutzung von Diensträumen, je angefangene Stunde Anfallende Reinigungskosten sind gesondert in Rechnung zu stellen. Für die Nutzung von technischen Geräten sind je nach Ausstattung und Grad der Beanspruchung weitere Zuschläge zu erheben.	15,5
1.5	Akteneinsicht (nach § 29 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg, Übermittlung von Informationen)	
1.5.1	Übersendung einer in Papierform geführten Akte im Original auf Antrag	12
1.5.2	Übersendung einer elektronisch geführten Akte in Papierform auf Antrag	12, zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 1.2
1.5.3	Übersendung einer elektronisch geführten Akte als Datei auf Antrag	entsprechend Tarifstelle 1.2.6
1.6	Sonstiges	
1.6.1	Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für Dritte	Gebühr richtet sich hinsichtlich der Fahrkosten je Kilometer nach den Sätzen gemäß Anlage 5 zu Nummer 10.3 der Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie
1.6.2	Rechtsbehelfe	
1.6.2.1	bei Drittwidersprüchen	26 bis 1 023
1.6.2.2	bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen	Gebühr richtet sich nach § 18 Absatz 3 GebGBbg
1.6.2.3	bei Widerspruch durch den Adressaten der Sachentscheidung	Gebühr richtet sich nach § 18 Absatz 1 GebGBbg
1.6.3	Entscheidung über die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen, soweit nicht mit der Hauptentscheidung verbunden	26 bis 2 556
1.6.4	sonstige Amtshandlungen	
1.6.4.1	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen Interesse dienen	0 bis 1 000